

An die Leistungserbringer im Bereich Aufsuchende Assistenz (bisher ABW)

Modellprojekt Aufsuchende Assistenz im Bezirk Schwaben, Überführung in den Echtbetrieb

Neuabschluss der Leistungsvereinbarung „Aufsuchende Assistenz“ zum 01.01.2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Modellprojekt „Aufsuchende Assistenzleistungen Schwaben“ wurde am 01.02.2023 gestartet und war zunächst bis zum 31.12.2025 angelegt. Zur Vertiefung wurde es bis zum 31.12.2026 verlängert und endet zu diesem Zeitpunkt planmäßig. Der Beitritt zum Modellprojekt erfolgte während der Modellphase auf freiwilliger Basis.

Vielen Dank an dieser Stelle an alle Dienste, die bereits während der Modellphase beigetreten sind und so zu den Erfahrungen im Projektzeitraum und deren erfolgreichen Umsetzung beigetragen haben.

Ziel des Modellprojekts war es, Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes in Verbindung mit § 78 SGB IX auf den Bereich der bisherigen Leistungen des ambulant betreuten Wohnens anzuwenden und leistungsvertragsrechtlich umzusetzen

Dazu gehören insbesondere:

- die Aufteilung der Assistenz in qualifizierte Assistenz (Qualifizierungsniveau QN 1 und 2) und unterstützende Assistenz (QN 3 und 4) und deren differenzierte Vergütung.
- die ICF-basierte Bedarfsermittlung mit dem Bedarfsermittlungsinstrument Bayern (BIBay bei Neufällen),
- der angepasste Leistungsnachweis und die Rechnungsstellung nach Qualifikationsniveaus (Details s. neue Leistungsvereinbarung und Vorlage Leistungsnachweis unter: [\(Modellprojekt\) Aufsuchende Assistenz | Bezirk Schwaben](#))
- die 5-Minuten-Regelung bei der Abrechnung,

Diese Vorgaben gelten nach Beschluss der Bezirkskommission Eingliederungshilfe (BKE) vom 08.10.2027 ab dem 01.01.2027 für alle Dienste in Schwaben. Dienste, die bisher nicht am Modellprojekt teilgenommen haben, müssen ihr Angebot entsprechend umstellen, um so auch den gesetzlichen Vorgaben des § 78 SGB IX in der Leistungserbringung Rechnung zu tragen.

Um diesen Prozess zu ermöglichen, haben wir im Juli 2026 alle bisherigen Leistungsvereinbarungen zum ABW gekündigt, die Leistungsart „Ambulant betreutes Wohnen“ mit den bisherigen Fachleistungsstunden ist ab 01.01.2027 nicht mehr abrechenbar.

Wer die Leistung, die künftig „Aufsuchende Assistenz“ heißt, ab dem 01.01.2027 im Bereich des Bezirks Schwaben weiter anbieten möchte, benötigt eine neue Leistungsvereinbarung. Die verbindliche Vorlage hierfür ist mit den Vertretern von Leistungsanbietern, den Verbänden der Wohlfahrtspflege und dem Bezirk Schwaben gemeinsam im sog. Projektbeirat und dessen Unterarbeitsgruppen erarbeitet worden.

Das Verfahren im Überblick:

1. Die Unterlagen für den Neuabschluss ab dem 01.01.2027 stehen auf unserer Homepage unter [\(Modellprojekt\) Aufsuchende Assistenz | Bezirk Schwaben](#) bereit.
2. Bitte füllen Sie die notwendigen Textfelder der Leistungsvereinbarung aus und unterschreiben Sie diese Leistungsvereinbarung rechtsverbindlich.
3. Senden Sie die unterschriebene Vereinbarung in zweifacher Ausfertigung **bis spätestens 20.11.2026** an die für Ihren Dienst zuständige Entgeltsachbearbeitung beim Bezirk Schwaben zurück. Von dort erhalten Sie dann ein gegengezeichnetes Exemplar sowie die dazugehörige Vergütungsvereinbarung, ebenfalls ab 01.01.2027.

Bitte beachten Sie, dass ohne fristgerecht zurückgesandte Leistungsvereinbarung ab dem 01.01.2027 keine Leistungen der Aufsuchenden Assistenz mehr mit dem Bezirk Schwaben abgerechnet werden können.

Sollten Sie bisher mit Ihrem Dienst noch nicht am Modellprojekt teilgenommen haben, möchten wir Sie insbesondere bitten, sich frühzeitig über detaillierte Inhalte der Leistungsvereinbarung und Anlagen A-E zu informieren. Zu erfolgten Änderungen wie z.B. im Bereich der Gruppenstunden, der WG-Stunden oder der sog. Korridore finden Sie den aktuellen Regelungsstand ebenfalls in den Vorgaben der Leistungsvereinbarung. Leistungsberechtigte, deren Dienst nicht am Modellprojekt teilnahm, haben i.d.R. nur einen Bescheid über Fachleistungsstunden und benötigen somit einen neuen Bescheid nach qualifizierter, ggf. qualifizierter und unterstützender Assistenz. Der Bezirk Schwaben wird Ihnen und den leistungsberechtigten Personen einen entsprechenden neuen gesetzeskonformen Bescheid, angepasst an die neue Leistungsvereinbarung, zeitnah zuleiten. Sollten Sie diesen nicht erhalten, fragen Sie gern bei der zuständigen Sachbearbeitung der leistungsberechtigten Personen nach.

Sollen Sie ggf. den festgestellten differenzierten Bedarf der unterstützenden Assistenz (in Kombination mit qualifizierter Assistenz) im Bescheid ab 01.01.2027 erst zu einem späteren Zeitpunkt decken können, verweisen wir auf die Korridoranwendung innerhalb des 6 Monatskontingents, sowie ggf. mittel- und langfristig auf Kooperationen mit anderen Assistenzdiensten für unterstützende bzw. einfache Assistenz. Die neue Leistungsvereinbarung kommt nur zur Anwendung, wenn im Bescheid qualifizierte oder die Kombination aus qualifizierter und unterstützender Assistenz enthalten ist. Trifft dies nicht zu, sind entsprechende Fälle nicht Inhalt der Leistungsvereinbarung und die Bescheide der einfachen Assistenz zur Haushaltsführung und Tagestrukturierung behalten nach § 123, 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX weiterhin Gültigkeit.

Bei Neufällen klärt sich erst mit der Bedarfsermittlung bzw. mit Zugang eines Bescheids, ob es sich um Leistungen in der Maßnahme Aufsuchende Assistenzleistungen handelt. In Bezug auf das Antragsverfahren bei Neufällen wird die Leistungsberechtigte Person von der Sachbearbeitung über erforderliche Antragsformulare informiert. (weitere Informationen zum

Gesamtplanverfahren nach BiBay finden Sie unter: <https://www.bezirk-schwaben.de/soziales/leistungen-erhalten/bedarfe-feststellen-und-ueberpruefen/bedarfsermittlungsinstrument-bayern-bibay/>).

Wir freuen uns weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen im Rahmen der Versorgung leistungsberechtigter Menschen in Schwaben.

Bei Fragen zur neuen Leistungsvereinbarung wenden Sie sich bitte an die Sie betreuende Entgeltsachbearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Eber

Bezirk Schwaben